

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH
DER PRÄSIDENT

1 von 4

Neugebäudeplatz 1
3100 St. Pölten
DVR 0667625

Fernschreibnummer 13 41 45
Telefax (02742) 357500 5540
(0222) 53110 5540
(02742) 200 5540

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, 3100

Sprechtag Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr
Amtsstunden MO - FR 8 - 16 Uhr

An das
Präsidium des
Nationalrates

| | |
|---------------|------------------|
| Bewilligt | GESETZENTWURF |
| Zl. <u>20</u> | -GE/19 <u>97</u> |
| Datum: | 23. MAI 1997 |
| Verteilt | <u>20.5.97</u> |

Hilfmann

Beilagen

Senat-A-230/372

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

(0222) 53110

(02742) 200

Bezug

Bearbeiter

(02742) 357500 Durchwahl

Datum

Dr. Boden

5530

20. Mai 1997

Betrifft

Bundesgesetz über die Novellierung des Hypothekensankgesetzes
und des Pfandbriefgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zum
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Novellierung des
Hypothekensankgesetzes und des Pfandbriefgesetzes mit dem
Ersuchen um Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichem Gruß
Unabhängiger Verwaltungssenat
im Land Niederösterreich
Dr. B o d e n
Präsident

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

[Signature]

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH
DER PRÄSIDENT

Neugebäudeplatz 1
3100 St. Pölten
DVR 0667625

Fernschreibnummer 13 41 45
Telefax (02742) 357500 5540
(0222) 53110 5540
(02742) 200 5540

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, 3100

Sprechtag Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr
Amtsstunden MO - FR 8 - 16 Uhr

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
1015 Wien

Beilagen

Senat-A-230/372

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

(0222) 53110

(02742) 200

Bezug

23 1001/5-V/14/97

Bearbeiter

Dr. Boden

(02742) 357500 Durchwahl

5530

Datum

20. Mai 1997

Betrifft

Bundesgesetz über die Novellierung des Hypothekbankgesetzes
und des Pfandbriefgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gegen den vorliegenden Entwurf wird grundsätzlich kein Einwand
erhoben.

Zur vorgesehenen Regelung des Art. II Z 7 (§ 11 des
Pfandbriefgesetzes, Subsidiaritätsklausel gegenüber gerichtlich
strafbaren Tatbeständen) ist allerdings zu bemerken:

Für eine klare Abgrenzung zwischen gerichtlich strafbaren
Tatbeständen und Verwaltungsstraftatbeständen wäre zu sorgen.
Sofern man sich nicht dazu entschließt, die gerichtlich
strafbaren Tatbestände und die Verwaltungsstraftatbestände im
gleichen Gesetz zu regeln, ist jedenfalls für eine eindeutige
Abgrenzung (Subsidiaritätsklausel) zu sorgen. Zur Erzielung
einer einwandfreien Abgrenzung erscheint die
Enumerationsmethode geeignet. In dem Zusammenhang wird auf das
Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 5. Dezember 1996,
G 9/96-12 u.a. ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen
übersandt.

Mit freundlichem Gruß
Unabhängiger Verwaltungssenat
im Land Niederösterreich
Dr. B o d e n
Präsident

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



